

SPD Gemeinderatsfraktion Kirchheim unter Teck

Marc Eisenmann, Tobelstraße 12a, 73230 Kirchheim, Fraktionsvorsitzender



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Pascal Bader

Rathaus
73230 Kirchheim

Kirchheim, den 08. April 2023

Anträge zum Lärmaktionsplan

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Bader,

in der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2022 hat der Gemeinderat basierend auf der Sitzungsvorlage GR/2022/080 zum Lärmaktionsplan den Feststellungsbeschluss getroffen:

§ 94 öffentlich

GR 20.07.2022
GR/2022/080

Lärmaktionsplanung für die Stadt Kirchheim unter Teck - Feststellungsbeschluss

Gesetzliche Anzahl Stimmberechtigter: 38
Anwesende Anzahl Stimmberechtigter: 33

Beschluss

Der Antrag erhält eine Mehrheit bei

32 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen
0 Nicht abgestimmt

1. Die während der öffentlichen Auslegung vom 15.12.2021 bis 28.01.2022 eingegangenen Äußerungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen.
2. Zustimmung zum Lärmaktionsplan Kirchheim unter Teck und Kenntnisnahme der darin enthaltenen Handlungsempfehlungen zur Verminderung der verkehrsbedingten Lärmemissionen, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/080 dargestellt.

Aufgrund der inhaltlich nicht diskutierten Handlungsempfehlungen wurden diese im Abstimmungspunkt 2 lediglich zur Kenntnis genommen, unter anderem auch aufgrund der nicht ausreichend erfolgten Erklärung, wie genau die „Anzahl der Belasteten durch Hauptlärmquellen“ mit der sogenannten **VBEB** (Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen) vom beauftragten Planungsbüro Richter-Richard, bzw. vom Ingenieurbüro Heine und Jud, bestimmt wurden:

„Die Ermittlung der Anzahl der Belasteten durch Hauptlärmquellen erfolgte mit der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (VBEB). Sie wurden von der LUBW gemäß EU-Vorgaben nur für die pflichtig im Lärmaktionsplan zu betrachtenden Straßen ermittelt und nachfolgend aufgeführt. [...] Die für die Ermittlung der Lärmbelastung erforderlichen Einwohnerzahlen und Wohnungen je Wohngebäude wurden auf Grundlage des Verfahrens zur Zuordnung der Einwohnerzahlen zu Gebäuden gemäß VBEB rechnerisch abgeschätzt.“

„Auf der aktualisierten Datengrundlage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde nun der Lärmaktionsplan der dritten Stufe erstellt. Da die Daten der LUBW nur Straßen des Landes und des Bundes berücksichtigen, wurden ergänzend die angrenzenden Bereiche durch das Ingenieurbüro Heine und Jud untersucht und in den strategischen Lärmkarten Straßenverkehr - als freiwillige Leistung - dargestellt.“

SPD Gemeinderatsfraktion Kirchheim unter Teck

Marc Eisenmann, Tobelstraße 12a, 73230 Kirchheim, Fraktionsvorsitzender



Darüber hinaus wurde der Lärmaktionsplan der 3. Runde auch aufgrund des Hinweises verabschiedet, dass die 4. Runde der Lärmaktionsplanung ab Herbst 2022 anstünde und in einen neuen Lärmaktionsplan 2023 mündet. Bei einigen Maßnahmen, die bei der Beteiligung der Bürgerschaft eingegangen sind, wurde seitens der Stadtverwaltung folgende Abwägung gegeben:

„Bei der ab Herbst 2022 anstehenden 4. Runde der Lärmaktionsplanung werden sich viele, bisher gültige gesetzliche Vorgaben ändern. Das betrifft die EU-weiten wie nationalen Berechnungsmethoden, die Festsetzung von Zielwerten, die Reduzierung Grenzwerte für die Lärmvorsorge- und Lärmsanierungswerte. Es ist nicht auszuschließen, dass mit den verschärften Lärmschutzanforderungen in der 4. Runde der Lärmaktionspläne eine tragfähigere Lösung gefunden werden kann als dies derzeit möglich ist.“

Den Aussagen des Lärmaktionsplan der 3. Runde folgend müssten wir uns also aktuell in der Erstellung der 4. Runde der Lärmaktionsplanung befinden. Nach dem gewünschten und vollzogenen Wechsel des Verkehrsplanungsbüros stellen sich uns folgende Fragen:

Frage 1:

Von wem wird die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung erarbeitet? Führt dies das neu beauftragte Planungsbüro „Planersozietät“ durch?

Frage 2:

Haben sich für die 4. Runde der Lärmaktionsplanung gesetzliche Vorgaben, wie z.B. Grenzwerte, geändert?

Frage 3:

Auf welche Straßen(typen) wird sich die 4. Runde der Lärmaktionsplanung beziehen? Handelt es sich weiterhin um „Hauptverkehrsstraßen“ gemäß §47b BImSchG (Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 8.200 PKW)?

Frage 4:

Wir bitten die Verwaltung um eine aktuelle Auflistung der Straßen, die gemäß der Definition der „Hauptverkehrsstraßen“ des §47b BImSchG eine Pflichtaufgabe für die Verminderung von Lärm darstellen, und einer Auflistung der Straßen, die im Rahmen des Lärmaktionsplans mit betrachtet werden, jedoch keine Pflichtaufgabe gemäß BImSchG darstellen.

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplans mündeten unter anderem auch in das Stadtgeschwindigkeitskonzept, das der Gemeinderat am 17.11.2021 basierend auf der Sitzungsvorlage GR/2021/139 getroffen hat:

§ 124 öffentlich

GR 17.11.2021
GR/2021/139

**Stadtgeschwindigkeitskonzept auf Basis
des Integrierten Verkehrskonzeptes der
Stadt Kirchheim unter Teck**

Gesetzliche Anzahl Stimmberechtigter: 38
Anwesende Anzahl Stimmberechtigter: 31

Beschluss Nr. 4

Der Antrag erhält eine Mehrheit bei

23 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen
0 Nicht abgestimmt

1. Zustimmung zum Stadtgeschwindigkeitskonzept, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2021/139 dargestellt, und zur Anordnung der in der Sitzungsvorlage dargestellten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten.

SPD Gemeinderatsfraktion Kirchheim unter Teck

Marc Eisenmann, Tobelstraße 12a, 73230 Kirchheim, Fraktionsvorsitzender



Maßnahmen dieses Beschlusses wurden in den vergangenen Monaten umgesetzt.

Frage 5:

Hat die Stadtverwaltung nach Umsetzung der Maßnahmen Prüfungen/Messungen vorgenommen, in welcher Weise sich die getroffenen Maßnahmen, v.a. durch Reduzierung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h, auf den vom Verkehr ausgehenden Lärm ausgewirkt haben?

Frage 6:

Im Falle nicht vorgenommener Prüfungen/Messungen: Auftrag an die Verwaltung, Messungen an den Streckenabschnitten durchzuführen, deren Ziel der Verringerung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit war, den Lärm zu mindern. Die Messungen sind dabei tagsüber, als auch nachts durchzuführen, so dass Aussagen zu den im Lärmaktionsplan aufgeführten Kenngrößen L_{day} , $L_{evening}$, L_{night} , L_{den} und L_{Aeq} getroffen werden können.

Frage 7:

Basierend auf den Prüfungen/Messungen: Sind die vorgenommenen Reduzierungen der angeordneten Höchstgeschwindigkeit in ihrer Auswirkung angemessen oder tritt an manchen Streckenabschnitten eine Übererfüllung der Lärminderung ein, die z.B. mit Tempo 40 ebenfalls noch erreicht werden könnte?

Frage 8:

Auftrag an die Verwaltung, beispielhaft aufzuzeigen, welche Auswirkungen eine alternative Lärminderungsmaßnahme wie das Aufbringen einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht mit sich bringen würde (finanzielle Auswirkungen im Haushalt, Dauer der Arbeiten,...).

Die Diskussionen in den letzten Wochen nach Umsetzung diverser Maßnahmen aus dem Stadtgeschwindigkeitskonzept haben gezeigt, dass sich Verwaltung und Gemeinderat nochmals intensiver und für die Bürgerschaft erklärbar mit den Themen „gesetzlich geforderte Durchführung eines Lärmaktionsplans“ und „rechtlich erforderliche Maßnahmen zur Lärminderung“ auseinandersetzen müssen. Aus unserer Sicht ist es dem Ansehen von Verwaltung und Gemeinderat förderlich, die aktuell durchaus auch emotional vorgetragenen, zumeist subjektiven Empfindungen in die Rahmenbedingungen mit objektiven Messwerten einzubetten, um die Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen zu erhöhen. In der Hoffnung, mit unseren Fragen bzw. Aufträgen an die Verwaltung auch das Interesse vieler anderer Gemeinderatsmitglieder zu treffen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,

Marc Eisenmann

- für die SPD-Fraktion –